

Preisblatt Netznutzung Strom im Solar Valley Thalheim Entgelte ab 01.01.2019

1. Netzentgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

1.1 Jahresleistungspreissystem

| Netzebene | Jahresbenutzungsdauer | | | |
|----------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|
| | < 2.500 h/a | | ≥ 2.500 h/a | |
| | Leistungspreis €/kWa | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis €/kWa | Arbeitspreis ct/kWh |
| Mittelspannung | 34,42 | 3,57 | 104,17 | 0,78 |
| Niederspannung | 41,86 | 3,96 | 113,36 | 1,10 |

1.2 Monatsleistungspreissystem

| Netzebene | Leistungspreis €/kW und Monat | Arbeitspreis ct/kWh |
|----------------|----------------------------------|------------------------|
| Mittelspannung | 17,36 | 0,78 |
| Niederspannung | 18,89 | 1,10 |

2. Netzentgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

| | | Netto | Brutto |
|--------------|--------|-------|--------|
| Grundpreis | €/a | 72,95 | 86,81 |
| Arbeitspreis | ct/kWh | 5,16 | 6,14 |

3. Preisregelung Blindarbeitsbezug

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

| | ct/kvarh |
|--|----------|
| Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,90^*$ (positive Blindarbeit, bei Bezug) | 1,02 |
| Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,90^*$ (negative Blindarbeit, bei Bezug) | 1,02 |

- * Die gemessene induktive Blindarbeit, welche 50 % der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit überschreitet, wird als induktive Blindmehrarbeit je Zählpunkt in Rechnung gestellt.
Die gemessene kapazitive Blindarbeit, welche 50 % der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit überschreitet, wird als kapazitive Blindmehrarbeit je Zählpunkt in Rechnung gestellt.
Die Blindarbeit, die bis zu einer Blindleistungsgrenze von 5 % der vereinbarten Anschlusskapazität (Maximum aus Netzanschluss¹- und Einspeisekapazität) entsteht, wird freigestellt.

¹ Die Umrechnung von kVA in kW erfolgt mit einem Leistungsfaktor ($\cos \phi$) von 0,9.

Die Blindmehrarbeit bei Einspeisung wird individualvertraglich in Anlehnung an die geltenden technischen Regeln vereinbart.

4. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

Tabelle 4.1 - Kunden mit Leistungsmessung

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

| Messstelle in | Messstellenbetrieb inklusive Messung | Preisabschlag für vom Kunden bereitgestellten Wandlersatz |
|----------------|--------------------------------------|---|
| | € je Zählpunkt und Jahr | € je Wandlersatz und Jahr |
| Mittelspannung | 465,00 | 252,00 |
| Niederspannung | 237,00 | 24,00 |

Beim Einsatz von GSM-Modems werden zusätzlich 108,00 €/Jahr (9,00 €/Monat) erhoben.

Tabelle 4.2 - Kunden ohne Leistungsmessung

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

| Messstellenbetrieb inklusive Messung (Jährliche Bereitstellung der Messwerte) | € je Zählpunkt und Jahr | |
|--|-------------------------|--------|
| | Netto | Brutto |
| Tarifzähler ohne Tarifschaltgerät | 7,84 | 9,33 |
| Maximumzähler ¹ | 60,00 | 71,40 |
| Tarifschaltgerät | 12,80 | 15,23 |

¹ Bei Bereitstellung eines Wandlersatzes erhöht sich das Entgelt beim Maximumzähler um 24,00 €/Jahr Netto (Brutto 28,56 €/Jahr).

| Aufschlag auf den Messstellenbetrieb für die Bereitstellung zusätzlicher Messwerte | | € je Zählpunkt und Jahr | |
|---|-----------------|-------------------------|--------|
| | | Netto | Brutto |
| Tarifzähler | Halbjährlich | 1,78 | 2,12 |
| | Vierteljährlich | 5,34 | 6,35 |
| | Monatlich | 19,58 | 23,30 |
| Maximumzähler | Halbjährlich | 15,00 | 17,85 |
| | Vierteljährlich | 45,00 | 53,55 |
| | Monatlich | 165,00 | 196,35 |

5. Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen berechnet.

Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

Alle Umlagen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

| LVG* | ct/kWh |
|------|-----------------------------|
| | Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV |
| A | 0,305 |
| B | 0,050 |
| C | 0,025 |

*Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe (LVG):

- A: Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
- B: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
- C: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

| Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLAV | ct/kWh |
|---|--------|
| Verbrauchsunabhängig | 0,005 |

| Offshore-Netzumlage § 17 f EnWG | ct/kWh |
|---------------------------------|--------|
| Verbrauchsunabhängig | 0,416 |

| KWK-Umlage §§ 26 a und 26 b KWKG | ct/kWh |
|----------------------------------|--------|
| Verbrauchsunabhängig | 0,280 |

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/ Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen bei der KWK-/ Offshore-Umlage.